



Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.

Association of Foreign Banks in Germany

INTERESSENVERTRETUNG
AUSLÄNDISCHER BANKEN,
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN,
FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE
UND REPRÄSENTANZEN

REPRESENTATION OF INTERESTS
OF FOREIGN BANKS,
INVESTMENT MANAGEMENT COMPANIES,
FINANCIAL SERVICES INSTITUTIONS
AND REPRESENTATIVE OFFICES

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 54
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Banken-3@bundesbank.de
Konsultation-03-09@bafin.de

23. März 2009\VA

Neufassung der MaRisk – Konsultation 03/2009
Gz: BA 17-K 3105-2008/0001

Sehr geehrte Frau Lautenschläger-Peiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des ersten Entwurfs der geplanten Neufassung der MaRisk und für die damit verbundene Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Es steht vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die im bisherigen Verlauf der Finanzmarktkrise gewonnen wurden, außer Frage, dass sich Anpassungsbedarf unter anderem an den Vorschriften der MaRisk ergeben kann. Daran ist wenig Überraschendes, denn diese Vorschriften haben den Härtestest einer Systemkrise in der Praxis bisher nicht bestehen müssen.

Umso mehr begrüßen wir, dass Sie die grundsätzliche Orientierung der MaRisk an dem Proportionalitätsgrundsatz beibehalten wollen. In Ihrem Begleitschreiben heben Sie insoweit insbesondere die Lage der vergleichsweise kleinen Institute hervor, zu denen auch einige Auslandsbanken gehören.

Der Proportionalitätsgrundsatz hat aber auch für Institute bzw. andere Aspekte Bedeutung, die nicht a priori in diese Kategorie fallen. Da die Mitglieder des Verbandes der Auslandsbanken sehr unterschiedliche Geschäftsmodelle haben, kommt es aus unserer Sicht auch insoweit darauf an, dem Einzelfall gerechte Lösungen zu ermöglichen. Viele Institute haben spezialisierte Tätigkeitsfelder, indem sie sich als sog. Nischenanbieter auf bestimmte Marktsegmente spezialisieren. Andere haben besondere Rechtsformen, wie die Zweigstellen

**Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.**
Savignystraße 55
60325 Frankfurt am Main

TELEFON: +49 69 97 58 50-0
TELEFAX: +49 69 97 58 50-10
EMAIL: verband@vab.de
INTERNET: www.vab.de

BANKVERBINDUNG:
SEB AG Frankfurt am Main
BLZ: 500 101 11
KONTO NR.: 1000742700

Eingetragen im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission
Registrierungsnummer: 95840804-38

bzw. Zweigniederlassungen im Sinne der §§ 53, 53c KWG, oder sind schon vom Erlaubnisumfang her auf bestimmte Geschäfte beschränkt, wie Spezialbanken oder Finanzdienstleistungsinstitute.

Des Weiteren haben die von uns vertretenen Institute die Gemeinsamkeit einer Einbindung in eine ausländische Institutsgruppe, deren Mutterunternehmen im Zusammenwirken mit seiner Herkunftsstaatsaufsicht selbstverständlich darauf bestehen, dass das Risikomanagement der Gruppe als Einheit gesehen wird, während die MaRisk die in Deutschland ansässigen Tochterinstitute als verselbstständigt betrachten; letztere müssen deshalb, so gut es geht, zwei Herren dienen.

Die Herausforderung wird sein, die sich aus der Finanzkrise insbesondere für größere Vollbanken ergebenden Konsequenzen so in die MaRisk einzuarbeiten, dass deren Inhalte nach wie vor für alle Institute passend bleiben. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt dürfte allerdings klar sein, dass dieses Ziel für Finanzdienstleistungsinstitute, die ausschließlich das Factoring und/oder das Finanzierungsleasing betreiben, nicht erreichbar ist. Das ergibt sich allein schon aus deren Befreiung von §§ 10, 11 KWG (s. § 2 Abs. 7 Satz 2 KWG). Wir plädieren insoweit dafür, das Maß der erforderlichen Aufsicht nach den MaRisk ganz grundsätzlich zu überprüfen, was außerhalb der nun laufenden Konsultation auf Basis erster Erfahrungen der BaFin mit der Aufsicht über die genannten Institute geschehen sollte. Wir werden uns als Verband hierzu gerne konstruktiv einbringen, da eine Reihe unserer Mitglieder auch im Finanzierungsleasing bzw. Factoring tätige Unternehmenseinheiten hat.

Des Weiteren ergibt sich aus der besonderen Lage der Auslandsbanken selbstverständlich, dass es ein Ziel sein sollte, sich bei der Neufassung der MaRisk im internationalen Konsens zu bewegen. Wir begrüßen, dass Sie dies in Ihrem Anschreiben bereits angedeutet haben, und gehen davon aus, dass es nicht beabsichtigt ist, im Vergleich mit den Vorschlägen des Financial Stability Forums bzw. den Vorgaben aus den anstehenden Überarbeitungen der CRD vergleichsweise höhere Anforderungen in den MaRisk zu verankern.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfs schildern:

AT 2.1 Textziffer 1 – Anwenderkreis

Formulierungsvorschlag:

Wir schlagen vor, Satz 4 der Textziffer 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Anforderungen des Rundschreibens sind von übergeordneten Unternehmen **mit Sitz im Inland** beziehungsweise übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen **mit Sitz im Inland** einer Institutsgruppe, einer Finanzholdinggruppe oder eines Finanzkonglomerats auch auf Gruppenebene zu beachten (Modul AT 4.5).“

Begründung:

Wir gehen nach wie vor davon aus, dass die Aufsicht über Institute nach § 25a KWG nur über solche Institute und übergeordneten Unternehmen/Finanzkonglomeratsunternehmen ausgeübt wird, die ihren Sitz im Inland haben. Auf ausländische Unternehmen erstreckt sich insoweit die Staatsgewalt der BaFin und deren Anordnungsbefugnis grundsätzlich nicht.

Dies bedarf aber inzwischen einer ausdrücklichen Klarstellung. Denn die BaFin vertritt im Zusammenhang mit der Anwendung von § 32 Abs. 1 KWG inzwischen in gefestigter Verwaltungspraxis, dass der Institutsbegriff (§ 1 Abs. 1b KWG) auch Institute mit Sitz im Ausland umfasst.

Daraus resultiert das bei unseren Mitgliedern vielfach vorhandene Mißverständnis des AT 2.1 Tz. 1 in seiner Entwurfsfassung, dass diese Passage implizieren wolle, dass im Ausland ansässige Konzernzentralen die deutschen MaRisk umzusetzen hätten. Das war aber bisher nicht so, und kann auch bei Lichte besehen für die Zukunft nicht gewollt sein. Nach wie vor muss es dabei bleiben, dass im Fall eines inländischen Tochterinstituts eines ausländischen Unternehmens lediglich das inländische Tochterinstitut die MaRisk umzusetzen hat, nicht aber das ausländische Unternehmen. Dasselbe gilt im Verhältnis zwischen inländischen Zweigstellen/-niederlassungen (§§ 53, 53c KWG) und ihren ausländischen Instituts-Hauptniederlassungen.

Wir bitten Sie um eine entsprechende Klarstellung.

AT 2.1, ehemalige Textziffer 3 – Anwendung auf KAG'en

Wir begrüßen den Wegfall der Anwendung der MaRisk auf Kapitalanlagegesellschaften, weil dadurch einem alten Petitum von unserer Seite entsprochen wird.

AT 2.2 Erläuterungen zu Textziffer 1, BTR 3 Textziffer 4 – Reputationsrisiken

Wir geben zu bedenken, dass Reputationsrisiken selbst dann, wenn sie wesentlich sind, grundsätzlich nicht geeignet sind, quantitativ bewertet zu werden. Stattdessen sind sie qualitativ zu betrachten und durch adäquate institutsinterne Maßnahmen zu adressieren. Dies sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden.

AT 2.2 Textziffer 1, AT 4.1 – Konzentrationsrisiken

Formulierungsvorschlag:

AT 4.1 Tz. 3 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen und nur dann möglich, wenn das jeweilige Risiko nicht sinnvoll durch zusätzliches Deckungskapital begrenzt werden kann **oder im Falle von Konzentrationsrisiken, wenn sie durch geeignete Vorkehrungen im Sinne von BTR 5 Tz. 4 hinreichend berücksichtigt werden.**“

Begründung:

Es ist uneingeschränkt richtig, die Konzentrationsrisiken zu den wesentlichen Risikoarten zu zählen. Die bisherige Entwurfsfassung greift jedoch mit Blick auf die Behandlung der Konzentrationsrisiken zu kurz. In AT 4.1 wird angeordnet, dass alle wesentlichen Risiken zu quantifizieren und durch das (eigenmittelmäßige) Risikodeckungspotential zu decken sind.

Eine Nichtberücksichtigung von wesentlichen Risiken bei dessen Bemessung sind hiernach nur dann möglich, wenn das jeweilige Risiko nicht sinnvoll durch zusätzliches Deckungskapital begrenzt werden kann.

Das widerspricht der Anordnung „geeigneter Vorkehrungen“ zur Steuerung von Konzentrationsrisiken in BTR 5 Tz. 4. Der ausschließliche Rekurs auf zusätzliches Deckungskapital in AT 4.1 Tz. 3 Satz 2 ist außerdem nicht angemessen, weil es hierdurch zu Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen auf breiter Front kommen kann. Es ist damit zu rechnen, dass schon aus der Natur der Geschäftsmodelle heraus ein Institut ohne Konzentrationsrisiken in Deutschland zahlenmäßig eher die Ausnahme als die Regel sein wird.

Allein im Bereich der Volksbanken und Sparkassen lauern praktisch in jedem Institut Konzentrationsrisiken, was sich aus der regionalen Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf bestimmte Gebiete ergibt (vgl. BTR 5 Tz. 1). In fast jedem dieser Gebiete gibt es einige wenige große Arbeitgeber, deren Ausfall die Wirtschaftskraft der Region erheblich negativ beeinflussen und zu Kreditausfällen im Umfeld führen kann. Man nehme als Beispiel eine Bank, deren Geschäft sich regional wesentlich im Raum Rüsselsheim abspielt; deren Risiken werden ohne Zweifel direkt oder indirekt durch das Überleben der Opelwerke selbst bzw. als Arbeitgeber bestimmt. Solchermaßen resultierende Risiken gleichen strukturell den bei vielen Auslandsbanken vorhandenen speziellen Länderrisiken.

In zahlenmäßig nicht so bedeutendem Umfang, aber aufgrund ihrer besonderen Geschäftsmodelle natürlicherweise impliziert, sind die Auslandsbanken nicht nur wegen bestimmter Länderrisiken betroffen. Wie oben in unseren einführenden Bemerkungen bereits angedeutet, führt die häufig anzutreffende Spezialisierung auf bestimmte Geschäftsfelder zwangsläufig zu Konzentrationsrisiken. Es handelt sich um zwei Seiten derselben Medaille.

Den Instituten muss daher die Möglichkeit gelassen werden, Konzentrationsrisiken durch besondere Vorkehrungen außerhalb zusätzlicher Eigenmittelunterlegung zu begegnen. Ein auf bestimmte Geschäftsfelder spezialisiertes Institut leistet diese Spezialisierung aufgrund eines besonderen Know-Hows, dass die gesamte Wertschöpfungskette von der Initiierung eines Geschäfts bis Risikosteuerung und Controlling betrifft. Das klingt in BTR 5 Tz. 4 bereits an, muss im Rahmen der MaRisk jedoch konsistent berücksichtigt werden.

Die Arten von Konzentrationsrisiken, die im Rahmen der derzeitigen Krise eine Reihe Institute notleidend gemacht haben, wurden im Gegensatz dazu eingegangen von Instituten, die die geschilderte Spezialisierung im Geschäftsmodell und das damit verbundene Know-How gerade nicht hatten. Sie sind aufgetreten in relativ neu aufgebauten Geschäftsfeldern (besonders augenfällig beim sog. Kreditsatzgeschäft im Verbriefungsbereich). Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, der bei der Neufassung der MaRisk Berücksichtigung finden muss, um nicht unangemessene Vorschriften zu schaffen.

Unter dem Strich sind wir nicht der Auffassung, dass die MaRisk zukünftig anordnen sollten, dass die Eigenmittelanforderungen flächendeckend auf Basis von Konzentrationsrisiken erhöht werden sollten, zumal der Entwurf selbst in BTR 5 Tz. 4 den richtigen Weg weist.

AT 4.1 Textziffer 4 – pauschaler Risikobetrag

Formulierungsvorschlag:

AT 4.1 Tz. 4 sollte wie folgt formuliert werden:

„Verfügt ein Institut über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner **wesentlicher** Risiken, so hat es für diese einen plausibel hergeleiteten pauschalen Risikobetrag festzulegen.“

Begründung:

Aus dem Zusammenhang, in dem diese Textziffer steht, schließen wir, dass es richtigerweise auch hier nur um wesentliche einzelne Risiken geht, die quantifiziert werden sollen. Unwesentliche Risiken sind dagegen nicht zu quantifizieren bzw. mit einem pauschalen Risikobetrag zu belegen, denn diese sind bereits in den allgemeinen Regeln für Adressrisiken und operationelle Risiken nach Säule 1 mit berücksichtigt bzw. enthalten.

Dies sollte im Wortlaut dieser Textziffer klargestellt werden.

AT 4.3.2 Textziffer 3 ff. – Anwendungsbereich von Stresstests

Formulierungsvorschlag:

In den Erläuterungen zu AT 4.3.2 Tz. 3 sollte folgender Satz aufgenommen werden:

„Institute, die nicht in den Anwendungsbereich der Solvabilitätsverordnung fallen oder auf die lediglich Teil 5 der Solvabilitätsverordnung anwendbar ist, brauchen keine Stresstests durchzuführen.“

Begründung:

Die Anwendung der Vorschriften über Stresstests auf Institute, die nicht den Säule 1-Vorgaben aus der Solvabilitätsverordnung unterliegen, erscheint kaum sachgerecht bzw. passend.

Die „Gebotenheitsklausel“ nach AT 2.1 Tz. 3 für Finanzdienstleistungsinstitute erscheint uns in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass solche Institute, soweit sie der SolvV nicht unterliegen, aus Gründen der Angemessenheit keine Stresstests durchführen müssen.

Des Weiteren möchten wir in diesem Zusammenhang auf die besondere Lage der Zweigniederlassungen im Sinne des § 53c KWG aufmerksam machen. Diese unterliegen der Solvabilitätsverordnung nur mit Blick auf die Offenlegungsvorschriften (Säule 3). Die für sie stark abgesenkten Kapitalanforderungen machen die Anwendung der Teile der Solvabilitätsverordnung, die auf der Rechtsverordnungsermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG beruhen, überflüssig bzw. unverhältnismäßig, und sie sind folgerichtig davon befreit. Ihre Risikosteuerung ist deswegen naturgemäß sehr stark in die Prozesse der Hauptniederlassung eingebunden. Daher ist die Durchführung von lokalen Stresstests durch die Niederlassung kaum praktikabel und auch nur wenig sinnvoll. Wir würden es daher begrüßen, wenn unser

Formulierungsvorschlag aufgenommen würde, weil damit insoweit eine Ausnahme von dem Erfordernis von Stresstests gemacht würde.

AT 4.5 – Risikomanagement auf Gruppenebene

Es sollte klargestellt werden, wie SPVs einbezogen werden. Aus dem Text des Entwurfs ist insoweit keine klare Aussage entnehmbar.

Im Übrigen verweisen wir auf unseren Vorschlag zu AT 2.1 Textziffer 1.

AT 7.1 Textziffer 4 – Vergütungssysteme

Formulierungsvorschlag:

In AT 7.1 Tz. 4 sollten die Sätze 3 bis 5 wie folgt formuliert werden:

„[...] Die Vergütungssysteme müssen sicherstellen, dass sich der variable Teil der Vergütung am langfristigen Erfolg des Instituts orientiert. Sie müssen gewährleisten, dass die Mitarbeiter, **die Vertriebsaufgaben wahrnehmen,** mit variablen Vergütungsbestandteilen an negativen Entwicklungen der von ihnen initiierten Geschäfte beteiligt werden. Die Mitarbeiter der den initiiierenden Bereichen nachgelagerten Bereiche müssen ihrer Verantwortung, **ihren Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie dem Gehaltsniveau für vergleichbare Positionen am Arbeitsmarkt** entsprechend angemessen vergütet werden.
[...]

Begründung:

Der Parameter des wirtschaftlichen Erfolgs der von den Mitarbeitern initiierten Geschäfte kann in der Praxis nicht so ohne weiteres berücksichtigt werden. Denn die Zuordnung, welcher Mitarbeiter an welchen Geschäften beteiligt war, und welcher wirtschaftliche Erfolg oder Mißerfolg daraus resultierte, ist mit derzeitigen Systemen nicht möglich. Anders ist dies nur für speziell das Vertriebspersonal selbst einzuschätzen, denen die jeweiligen Abschlüsse auch zugeordnet werden können. Im Übrigen ist auch nur für diese Personengruppe eine derartige Zuordnung von Erfolg oder Mißerfolg der Einzelgeschäfte sinnvoll. Denn die Mitarbeiter des Middle- und/oder Backoffice würden ansonsten mit ihrem Gehalt dafür büßen, dass andere unter Umständen einen Fehler gemacht haben. Das wäre nicht zumutbar.

Außerdem muss festgehalten werden, dass Banken sich bei ihrer Personalpolitik am Arbeitsmarkt orientieren müssen. Das bedeutet, dass sie Mitarbeiter nicht monokausal nach deren Status im Unternehmen entlohnen können, sondern auch besondere Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie die marktmäßige Lage für vergleichbare Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt eine Rolle spielen müssen.

Wäre dies anders, dann bestünde die Gefahr einer negativen Branchenselektion dergestalt, dass es qualifiziertes Personal zu nicht MaRisk-regulierten Unternehmen zieht.

AT 7.1 Erläuterungen zu Textziffer 4 – Abfindungen

Das Arbeitsrecht hält für die Unternehmen und ihre Arbeitnehmer verbindliche Regeln bereit, nach denen Abfindungen zu bemessen sind. Sie richten sich u.a. nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Abfindungsansprüche können außerdem z.B. auch auf Tarifverträgen, Sozialplänen, Betriebsvereinbarungen beruhen. Solche Abfindungsansprüche können nicht mit dem Einwand des „persönlichen Scheiterns“ verweigert werden. Sie als schädliche Anreize zu bezeichnen, die vermieden werden müssen, ist nicht praktikabel.

Abfindungsansprüche, die sich nicht aus einzelvertraglichen Vereinbarungen ergeben, oder die den Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht unangemessen überschreiten, sollten daher aus dem Katalog der schädlichen Anreize ausgespart bleiben.

BTO 1.1 Textziffer 5

Der Bezug auf BTR 1 Tz. 7 ist nicht mehr korrekt, es müsste auf BTR 1 Tz. 6 verwiesen werden.

BTO 2.2.2 Erläuterungen zu Textziffer 2 – Interne Geschäfte

Wir regen an, das Fachgremium MaRisk mit der Frage der Praktikabilität von Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren für interne Geschäfte, insbesondere vor dem Hintergrund von international üblichen Usancen, zu befassen. Wir vermuten, dass es hierbei zu Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis kommen kann, die wir aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht detaillierter darlegen können.

BTR 1 Textziffer 6 – Außerbilanzielle Geschäfte

Wir sehen hinsichtlich des letzten Satzes dieser Textziffer in zweifacher Hinsicht Klarstellungsbedarf:

Zum einen ist der Begriff der „besonderen Risiken“ nicht definiert (ebenso wie in AT 4.3.2 Tz. 9). Sind hiermit wesentliche Risiken gemeint, oder tritt eine zusätzliche Qualität hinzu, die ggfs. noch zu erläutern wäre?

Zum zweiten ist nicht deutlich erkennbar, ob der Begriff der außerbilanziellen Geschäfte auch SPVs umfasst.

BTR 3 Textziffer 6 – Liquiditätskosten

Der Begriff der Liquiditätskosten sollte unseres Erachtens noch definiert werden.

BTR 5 Erläuterungen zu Textziffer 1 – Outsourcing, IT-Systeme

Formulierungsvorschlag:

In den Erläuterungen zu BTR 5 Tz. 1 sollte Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„Unbeschadet davon ist auch den Risiken aus sonstigen Konzentrationen (beispielsweise Outsourcing IT-Systeme) durch angemessene Maßnahmen Rechnung zu tragen.“

Begründung:

Das Outsourcing innerhalb des Konzerns wird bei vielen Auslandsbanken weitreichend genutzt. Dies sollte nicht als Konzentrationsrisiko begriffen werden. Denn das würde zu einem inneren Widerspruch der MaRisk führen.

Konzentrationsrisiken werden bei Auslagerungen bereits durch AT 9 Textziffern 5 und 7 mit behandelt. Sofern sich solche Risiken in einem Umfang ergeben, dem nicht durch ordnungsgemäße organisatorische Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann, wäre schon die Auslagerung selbst nicht zulässig.

Des weiteren sollte berücksichtigt werden, dass die aktuelle Finanzkrise gezeigt hat, dass Institute nicht etwa aufgrund fehlgeschlagener Auslagerungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Auch in Bezug auf die Vernetzung der wirtschaftlichen Stärke von Instituten stellen Auslagerungen zwischen Instituten kaum fühlbare Systemrisiken dar, wenn man ihren Effekt mit den Gefahren vergleicht, die aus möglichen Kreditereignissen bei Instituten entstehen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Arbeit an den MaRisk berücksichtigen können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Tolckmitt

Wolfgang Vahldiek